

51/192. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk geschaffen hat, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluß des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigt hat, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in "Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen" umbenannt und die Befristung ihres Mandats aufgehoben hat, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes¹⁴¹ verkündeten Ziele bezeichnet hat, 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßt hat, und 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens ausgesprochen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über die Konvention über die Rechte des Kindes und 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfzigsten Jahrestags;

2. *spricht* dem Hilfswerk *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den es während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern und als Anwalt der Rechte des Kindes geleistet hat, sowie allen, die zu seinen umfangreichen Leistungen beigetragen haben, namentlich dem Personal des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees des Hilfswerks und seinen sonstigen Partnern.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/193. Bericht des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig die in den Resolutionen 47/233 und 48/264 enthaltenen Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

bekräftigend, daß die Berichtsverfahren des Sicherheitsrats verbessert werden müssen,

eingedenk der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats, die Transparenz seiner Arbeitsmethoden zu erhöhen,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Interaktion und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sicherheitsrat der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹⁴², sowie von den Auffassungen zu dem Bericht, die im Laufe seiner Behandlung durch die Versammlung zum Ausdruck gebracht wurden;

3. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, bei der Vorlage seiner Berichte an die Generalversammlung zur rechten Zeit eine sachbezogene, analytische und materielle Darstellung seiner Tätigkeit zu geben;

4. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, was den Inhalt seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung angeht, unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) *gegebenenfalls* Informationen über die Plenarkonsultationen aufzunehmen, die vor der Beschlußfassung oder den Beratungen durch den Rat zu Fragen innerhalb seines Aufgabenbereichs stattgefunden haben, sowie Informationen über den Prozeß, der zu der Beschlußfassung geführt hat;

b) *die Beschlüsse und Empfehlungen beziehungsweise den Stand der Arbeit der Nebenorgane des Rates, insbesondere der Sanktionsausschüsse, wiederzugeben;*

c) *anzugeben*, inwieweit Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung wie auch des Sicherheitsrats fallen, vom Rat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;

d) *den Abschnitt des Berichts, der die Maßnahmen des Rates zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden betrifft, weiter auszubauen;*

e) *Informationen über Ersuchen nach Artikel 50 der Charta und über die vom Rat diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;*

5. *ermutigt* den Sicherheitsrat, Sonderberichte nach Artikel 15 und Artikel 24 der Charta vorzulegen;

¹⁴¹ Siehe Resolution 1386 (XIV).

¹⁴² A/51/2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 2.*